

Ueber die Aufstellung eines permanenten Kriegsgerichts im Kanton Bern

Autor(en): **Hermann, R.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Helvetische Militärzeitschrift**

Band (Jahr): **3 (1836)**

Heft 6

PDF erstellt am: **21.05.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-91466>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

der Nothwendigkeit überzeugt werden soll, daß für seine Waffe ein gewisser Grad von Selbstständigkeit und Beweglichkeit erforderlich bleibe, sodann daß Ermüdung und andere ungünstige Verhältnisse bei weitem nicht den allgemein befürchteten Einfluß auf die Richtigkeit des Schießens haben.

Bezüglich des Materiellen dieser Waffe sei mir noch ein ernstes Wort erlaubt. — Schon durch frühere sorgfältige Versuche wurde bis zur Evidenz bewiesen, daß sich die Bernerstuger^{*)}, mit unbedeutenden Abänderungen, als in jeder Beziehung am geeignetsten für den Feldgebrauch, und daher als Norm für eine zweckmäßige Stugerordnung empfehlen dürften. Um sich sattfam davon zu überzeugen, lese man Hirzels treffliche Denkschrift über die Waffe der Scharfschützen. Auch bei den in Thun gemachten Versuchen mußten selbst die mit Vorurtheilen Befangenen dieses zugeben,

Würden solche Stuger als Ordnung eingeführt, so würde es dannzumal im Interesse jeder Kantonsregierung liegen, für die Anschaffung solcher Stuger selbst besorgt zu sein, und es sollte jeder neu eingehende Scharfschütze verpflichtet werden, von benannter Behörde denselben beziehen zu müssen. Mehrere Gründe scheinen für diese Ansicht zu sprechen.

Erstens würde successive Emulation für diese Waffe erfolgen; zweitens jeder Scharfschütze angehalten werden können, an den militärischen obligatorischen Schießtagen sich ausschließlich nur dieser Waffe bedienen zu dürfen, wodurch jeder mit seiner Waffe vertraut würde; und drittens würde dem ärmern Schützen der Ankauf seiner Waffe erleichtert werden.

Von den Einsichten der respekt. Kantonal-Militär-Behörden steht bei der immer mehr anerkannten Wichtigkeit der Waffe zu hoffen, daß obige Andeutungen nicht unberücksichtigt gelassen, sondern volle Anwendung finden möchten, und daß man denjenigen Offiziers, die dieser Schule beigemohnt haben, möglichsten Vorschub leiste, damit sie ihre in derselben gemachten Beobachtungen und Erfahrungen, welche auf die Verbesserung dieser Waffe so bedeutenden Einfluß haben, in ihrer Heimath fortpflanzen können, und auf diesem Wege in unserm Vaterland die wirkliche Ueber-

zeugung immer herrschender werde, daß diese Waffe nicht nur Freude und Erholung auf den Schützplätzen, sondern auch in den Tagen der Gefahr eine Hauptstütze unserer vaterländischen Wehrmittel gewähre.

Ueber die Aufstellung eines permanenten Kriegsgerichts im Kanton Bern.

Hochgeachtete Herren!

Getreue, liebe Freunde und Waffenbrüder!

Schon im November 1834 hatte der Unterzeichnete das Militairdepartement auf verschiedene Mängel und Gebrechen in unserer militairischen Gerechtigkeitspflege aufmerksam gemacht, welche er seit mehr als drei Jahren, während welchen er die Stelle eines Stabsauditors bekleidet, wahrgenommen. Als eines der ersten und dringendsten Bedürfnisse glaubte er namentlich die Aufstellung eines permanenten Kriegsgerichts zu erkennen. Das Militairdepartement fand die dahierigen Vorschläge zweckmäßig und ertheilte demnach dem Unterzeichneten den Auftrag, in Verbindung mit einem Mitgliede des Militairdepartements, den Gegenstand des Nähern zu untersuchen, und über Aufstellung eines permanenten Kriegsgerichts einen Entwurf Dekrets oder Gesetzes zu bearbeiten, — welchem Auftrag der Unterzeichnete auch entsprach.

Später wurde dieser Gegenstand auch bei dem Bernischen Offiziersverein in Anregung gebracht, welcher sich gleichfalls für die Aufstellung eines permanenten Kriegsgerichts aussprach.

Obgleich das Militairdepartement selbst damit einverstanden war, daß zu Hebung des Uebels der bisherige Wechsel der Kriegsgerichte abgeschafft werden müsse, wenn die Justizverwaltung eine solche Richtung gewinnen solle, daß dabei gute Disciplin und die Herrschaft des Rechts sowohl für jeden Einzelnen als für den gesammten Wehrstand und auch für den Staat garantirt sei, so fand das Militairdepartement jedoch: Einerseits haben die Umstände sich in dieser Beziehung verändert, seit dem Zeitpunkte, da das permanente Kriegsgericht zur Sprache gebracht worden, indem es gegenwärtig um Abänderung des Militair-Strafcoder selbst zu thun sei, so daß es schon aus diesem Grunde nicht rathsam wäre, in Betreff der Kriegsgerichte ein organisches Gesetz zu provoziren. Andererseits dann könne auch bei dem gegenwärtigen Militair-Strafcoder dem bisherigen Uebel im Justizgange dadurch abgeholfen und eine wesentliche Ver-

*) Herr Hauptmann Reyhner im Gießen bei Wädenschweil ist von entgegengesetzter Ansicht mit dem Hrn. Verfasser dieser Beschreibung. Wiederholte unparteiische Versuche werden am Ende entscheiden, welche von beiden Ansichten die richtige sei.

besserung erzwengt werden, wenn in Zukunft folgender modus vivendi beobachtet werde:

1) Daß jedes Mal wenn ein Brigade-Kriegsgericht organisiert werden muß, fünf Mitglieder vom jüngst vorherigen Brigade-Kriegsgericht und hingegen bloß drei neue Glieder einberufen werden, und

2) von einem Oberkriegsgerichte, an der Zahl zehn Mitglieder, sollen jedes Mal sechs Mitglieder vom jüngst vorherigen Oberkriegsgerichte und vier neue Mitglieder einberufen werden.

Sollten sich nicht die obige Zahl Mitglieder von einem vorherigen Brigadefeldkriegsgerichte oder von einem Oberkriegsgerichte vorfinden, welche zum neuen Gericht einberufen werden können, so müssen für jedes Gericht um so viel mehr neue Mitglieder einberufen werden.

Was nun vorerst die Gründe anbetrifft, aus welchen das Militairdepartement einstweilen von einer gesetzlichen Verfügung über diesen Gegenstand abstrahiren zu sollen glaubte, — so könnte der Unterzeichnete denselben nicht durchaus beipflichten: Denn

1) ist es unrichtig, daß die Umstände sich verändert haben, seitdem die Aufstellung eines permanenten Kriegsgerichts in Anregung gebracht worden. Schon im Jahr 1832 hatte die Tagsatzung zu Revision des Eidgenössischen Strafgesetzbuchs eine Commission niedergesetzt, welche im Oktober 1834 ihre Arbeiten vollendete, und ihren Entwurf dem Vorort zur Mittheilung an die Stände einsendete. Es war also schon lange vorher ehe und bevor der Unterzeichnete auf die Niederlegung eines permanenten Kriegsgerichts antrug, und dieser Vorschlag von Seite des Herrn Kurz unterstützt wurde, darum zu thun, das Eidgenössische Militairstrafgesetzbuch einer Revision zu unterwerfen. Allein auch abgesehen hievon hat die Revision des Eidgenössischen Militairstrafgesetzbuchs mit der Niederlegung permanenter Kantonalkriegsgerichte durchaus nichts Gemeinsames, und es ist daher auch nicht einzusehen, warum man mit einer gesetzlichen Verfügung über die letztern zuwarten sollte, bis die Tagsatzung einen neuen Strafcoder für die Eidgenössischen Truppen dekretirt haben wird, und zwar um so weniger als bei Verschiedenartigkeit der Ansichten und Systeme, welche sich im Schooße der Tagsatzung geltend gemacht haben, eine baldige Erledigung dieses Gegenstandes kaum zu hoffen ist.

Es ist zwar allerdings richtig, daß die Rechtspflege bei den Bernischen Truppen bis dahin nach dem Eidgenössischen Strafgesetzbuche gehandhabt worden ist, und zufolge der neuen Militairverfassung (§. 116)

noch fernerhin nach demselben gehandhabt werden soll. Allein da die Verhältnisse bei einer Eidgenössischen Armee in Kriegszeiten und diejenigen von Kantonaltruppen in Friedenszeiten von einander durchaus verschieden sind, so werden die Bestimmungen des neuen Strafgesetzbuchs, dieselben mögen in Beziehung auf die Eidgenössischen Truppen auch noch so zweckmäßig sein, dennoch in Bezug auf die Organisation der Kantonal-Kriegsgerichte, dem Bedürfniß niemals entsprechen. Denn da die eidgenössischen Truppen immer nur zu einem bloß vorübergehenden Zweck, z. B. zu einem Uebungslager oder zu einem Feldzuge aufgeboden werden, so können auch die eidgenössischen Kriegsgerichte niemals permanent sein, sondern werden nur auf so lange niedergesetzt, als der Feldzug oder das Uebungslager dauert, und lösen sich nach Beendigung des einen oder andern allemal wieder auf.

Die Kantonal-Truppen hingegen stehen wenigstens zum Theil beständig im Dienste, indem einerseits ununterbrochen ein Theil derselben in die Instruction berufen wird, und andererseits auch von Zeit zu Zeit regelmäßige Musterungen und Truppenzusammenzüge statt finden. Bei den Kantonal-Truppen ist daher die Aufstellung permanenter Kriegsgerichte durchaus nothwendig, wenn Einheit und Consequenz in die Rechtspflege gebracht werden soll.

Es ist daher in die Augen springend, daß die Organisation der Kriegsgerichte bei den eidgenössischen Truppen, dieselbe mag nun sein wie sie will, den Bedürfnissen einer zweckmäßigen Kantonal-Militair-Rechtspflege niemals entsprechen kann; allein eben darum scheint es auch nicht nothwendig vorerst dem neuen eidgenössischen Strafgesetzbuch abzuwarten um die Organisation der Kriegsgerichte bei den bernischen Truppen auf gesetzlichem Wege festzustellen. Denn es handelt sich keineswegs darum für die bernischen Truppen einen eigenen Coder zu machen, sondern es ist lediglich darum zu thun, in Bezug auf die Organisation und Competenz der Kantonal-Kriegsgerichte gesetzliche Bestimmungen aufzustellen, und die Rechtspflege bey den bernischen Truppen mit der neuen Militairverfassung in Uebereinstimmung zu bringen. Die Untersuchung und Bestrafung der Militair-Vergehen wird aber nichts desto weniger noch fernerhin nach dem jeweiligen eidgenössischen Strafgesetzbuche statt finden, so daß also dadurch dem neu zu emanirenden Coder in nichts vorgegriffen wird.

2. Nicht weniger unhaltbar erscheint das zweite Motiv, daß dem Uebel auf andere Weise geholfen werden könne, als auf dem vorgeschlagenen gesetzlichen Wege. Denn einerseits ist der von dem Militair-Departement angenommene *modus vivendi* geradezu der Staatsverfassung entgegen. Es bestimmt nämlich der §. 50 Art. 18 derselben, daß die Verordnungen über die Organisation, Competenz und Prozeßform der Kriegsgerichte als unübertragbar von dem Großen Rathe ausgehen müssen, und der §. 90 schreibt noch ganz ausdrücklich vor, daß das Gesetz Kriegsgerichte für Militairpersonen in aktivem Dienste aufstellen, und daß gleichfalls das Gesetz die Einrichtung, die Amtsbefugnisse und den Geschäftsgang derselben bestimmen solle. Wie nun der von dem Militair-Departement angenommene *modus vivendi* die Stelle des Gesetzes vertreten, und gegenüber den angeführten verfassungsmäßigen Bestimmungen bestehen könne, vermag der Unterzeichnete nicht einzusehen.

Allein diese Verfügung ist nicht nur entgegen dem ausdrücklichen Buchstaben der Verfassung, sondern sie ist auch in Rücksicht ihrer Zweckmäßigkeit bloß eine halbe Maßregel. Denn es genügt zu Niederlegung eines permanenten Kriegsgerichts keineswegs lediglich zu bestimmen, daß statt der bisherigen Integral-Erneuerung in Zukunft lediglich eine gewisse Rotation der Mitglieder statt finden solle, sondern es sind außerdem noch eine Menge andrer Dinge zu regliren, worüber der eidgenössische Strafcoder durchaus nichts enthält, und welche nicht anders als auf gesetzlichem Fuße reglirt werden können, z. B. über die Frage wer der Kantonal-Militair-Gerichtsbarkeit unterworfen sei, in welchem Verhältnisse der Regierungsrath und das Militair-Departement zu dem Kriegsgerichte stehen, in welchen Fällen die Cassation zulässig sei; ferner in Rücksicht der Verpflichtung zu Uebernahme von Vertheidigungen, über die Entschädigung der Mitglieder des Gerichts, des Auditors, des Sekretärs und der Vertheidiger u. s. w.

Der Unterzeichnete mußte sich daher aus allen diesen Gründen überzeugen, daß der von dem Militair-Departement vorgeschlagene *modus vivendi* neben der Verfassung nicht bestehen könne, und jedenfalls dadurch dem Zwecke nur höchst unvollkommen entsprochen werde. Derselbe glaubte sich demnach, sowohl in seiner Eigenschaft als Stabsauditor als auch als Mitglied des Offizier-Vereins, welcher bei seiner vorjährigen Versammlung diesem wichtigen Gegenstande seine

Aufmerksamkeit geschenkt hatte — verpflichtet, auf Mittel Bedacht zu nehmen, wie dem bisherigen Uebel auf eine gründlichere Weise abgeholfen werden könne.

Die Gesetzgebungen einiger andrer Cantone, welche der Unterzeichnete vorläufig zu Rathe zog, haben das Institut der Militairgerichte auf verschiedene Weise behandelt und aufgestellt.

Im Kanton Genf existirt ein eigenes Gesetz über die militärische Disciplin bei den Milizen (vom 14. April 1826) und ein eigenes über die Disciplin bei der Ständes-Compagnie (*garde soldée*), datirt vom 1. März 1834. Das Verfahren und die Organisation der Kriegsgerichte ist indessen bei beiden, mit Ausnahme einiger unbedeutender Abänderungen das nämliche. Jede Compagnie hat einen eigenen Ausschuß (*conseil de compagnie*) bestehend aus einem Hauptmann, einem andern Offizier, einem Wachtmeister und einem Korporal oder Soldat, welcher ausschließlich das Ausbleiben und die Verspätungen beim Exerciren bestraft. Für den ganzen Kanton ist ein Disciplingericht aufgestellt, welches zu Genf residirt und aus einem Oberstlieutenant als Präsident, einem Major, zwei Hauptleuten, einem Lieutenant, einem Unterlieutenant, einem Unteroffizier oder Korporal und einem Soldat besteht, und welchem überdies 8 Suppleanten beigeordnet sind. Dasselbe beurtheilt alle sich ereignenden militärischen Disciplinfehler und Vergehen ohne Ausnahme, und zwar die erstern endlich, die letztern aber mit Vorbehalt der Appellation an den Revisionshof (*conseil de révision*). Dieser letztere besteht aus einem *conseiller-major* als Präsident, einem Oberstlieutenant, 2 Majors und 4 Hauptleuten nebst 5 Suppleanten. Derselbe beurtheilt in oberer und letzter Instanz alle vor dem Disciplingericht erstinstanzlich beurtheilten Vergehen. Jedoch kann der Verurtheilte bei dem obersten Gerichtshof auf Richtigkeit eines von dem Revisionshof oder von dem Disciplingerichte gefällten Urtheils antragen, wenn das Gericht seine Competenz überschritten, eine falsche Anwendung des Gesetzes statt gefunden, oder die zur Beschützung des Angeschuldigten vorgeschriebenen Formen verletzt worden sind.

Im Waadtlande befindet sich zufolge Gesetzes vom 29. Mai 1805 (welches jedoch in einigen Punkten durch das Gesetz vom 1. Jänner 1833 abgeändert worden ist) in jedem Bezirk und für jedes Bataillon oder anderes Truppen-Corps im aktiven Dienste ein Disciplingericht, bestehend aus dem Bataillons-Commandanten, zwey Hauptleuten, einem Lieutenant,

einem Unterlieutenant und einem Hauptmann als commissaire du gouvernement. Dieselben beurtheilen alle Disciplinfehler, welche die Competenz des Corps-Commandanten übersteigen, und auf welche keine höhere Strafe als eine Gefangenschaft von 3 Monaten, oder die Entsetzung eines Unteroffiziers oder Korporals gesetzt ist. Für den ganzen Kanton besteht ein Kriegsgericht bestehend aus einem Stabsoffizier als Präsident, 2 Hauptleuten, 2 Lieutenants, 2 Unterlieutenants und 2 Wachtmeistern nebst einem Hauptmann als Rapporteur. Der Präsident tritt nach Verfluß von zwei Jahren aus und die Mitglieder werden alljährlich zur Hälfte erneuert. Dasselbe beurtheilt alle Straffälle welche die Competenz der Disciplingerichte übersteigen. Jedes Urtheil des Kriegsgerichts unterliegt vor seiner Exekution der Bestätigung des Revisionshofes, welcher berechtigt ist die Strafe zu mildern oder die Sache an den gleichen Richter zurückzuweisen, wenn er auf eine unvollständige Prozedur hin geurtheilt hat. Der Revisionshof besteht aus einem Stabsoffizier als Präsident, 3 Hauptleuten (welche wenigstens 30 Jahre alt sein müssen), 2 Lieutenants und 1 Unterlieutenant. Der Rapporteur des Kriegsgerichts vertritt diese Stelle auch bei dem Revisionshof. Die Emolumente welche die Mitglieder der Militairgerichte zu beziehen haben, sind durch ein besonderes Gesetz (vom 12. Dezember 1834) bestimmt.

Auch im Kanton Aargau bestehen im Wesentlichen ähnliche Einrichtungen. Nach dem Gesetz vom 13. Februar 1832, ist zu Untersuchung und Bestrafung von Verbrechen und Vergehen bei den Kantonal-Truppen ein Kriegsgericht, und in jedem Militairbezirke so wie in jedem Corps, wenn dasselbe wenigstens drei Compagnien vereinigt, ein Disciplingericht. Das Kriegsgericht besteht aus 11 Mitgliedern, welche auf vier Jahre erwählt werden, und alle zwei Jahre zur Hälfte austreten. Damit dasselbe zu jeder Zeit vollständig versammelt werden könne, sind demselben ferner 7 Ersagmänner beigegeben. Das Kriegsgericht untersucht und bestraft diejenigen Vergehen und Verbrechen welche nach dem Militairstrafgesetzbuche in seiner Competenz liegen. Wenn dasselbe den Fall als in seiner Competenz liegend betrachtet, so theilt es sich zur Beurtheilung desselben in zwei Kammern. Die untere Kammer fällt ein vorläufiges Urtheil aus, welches sodann der Prüfung der obern Kammer unterworfen wird. Diese kann das ihr vorgelegte Urtheil verwerfen oder die Strafe um höchstens einen Drittheil vermindern. Wird das Urtheil im ersten Male, oder

nachdem es ein- oder zweimal von der obern an die untere Kammer zurückgewiesen, und von letzterer wieder vorgebracht wurde, von ersterer angenommen, so treten beide Kammern zusammen, das Urtheil wird in dem versammelten Tribunal verlesen und noch einmal darüber abgestimmt. Wenn aber die obere Kammer im Fall wäre, ein Urtheil der untern Kammer zum dritten Mal zu verwerfen, so treten beide Kammern zusammen, und der Ausspruch der absoluten Mehrheit des Gesamt-Tribunals gilt als Urtheil.

Die Disciplingerichte, welche aus einem Präsidenten und 4 Mitgliedern bestehen, und alle Jahre zur Hälfte erneuert werden, befassen sich einzig mit denjenigen Gegenständen, welche laut dem Militairdisciplin-Gesetz in seiner Competenz liegen, und von der Militair-Commission, von dem Bezirks-Commandanten oder von dem Commandanten eines Truppencorps an dasselbe gewiesen werden. Den Präsidenten liegt überdies die vorläufige gerichtliche Untersuchung und Aufnahme der Verhöre, so wie die Anordnung der Vollziehung der vom Disciplingerichte verhängten Strafen ob.

Aus dieser Zusammenstellung ergibt sich demnach, daß die Organisationen der Militairgerichte in den Kantonen Genf, Waadt und Aargau darin mit einander übereinstimmen, daß sie einerseits für den ganzen Kanton ein Kriegsgericht, und andererseits für jeden Militairkreis ein Disciplin-Gericht aufstellen; diese Einrichtung hat sich, laut eingezogenen Erkundigungen in den bemeldten Kantonen als durchaus zweckmäßig bewährt. Wenn es sich nun fragt, ob es nicht zweckmäßig wäre diese Einrichtung auch im Kanton Bern einzuführen, so muß der Unterzeichnete diese Frage bejahen, und zwar aus folgenden Gründen:

1. Nach der bisherigen Einrichtung sollten alle Disciplinfehler bei den Truppen unmittelbar von den militärischen Obern, nach Verhältniß der ihnen zustehenden Strafcompetenz geahndet werden; diejenigen Straffälle hingegen deren Bestrafung die Strafcompetenz des Corpscommandanten überstieg, wurden ohne weiters einem Kriegsgerichte zur Beurtheilung zugewiesen. Nun hat aber der Oberst-Milizinspektor, nach §. 118 der Militair-Verfassung lediglich eine Strafcompetenz von vierzehntägiger, und die Kreis-Commandanten in dieser Eigenschaft eine solche von achttägiger Gefangenschaft. Treten hingegen Fälle ein, welche eine strengere Bestrafung nach sich ziehen möchten, so sollen die betreffenden Chefs diese sogleich

dem Militair-Departement einberichten, welches dann das fernere Verfahren einleitet.

Diese äußerst geringe Strafcompetenz des Miliz-Inspectors und der Kreiscommandanten hat nun zur Folge, daß die Disciplinvergehen entweder (falls sie von dem Corpschef nach habender Competenz geahndet werden) nicht behörig bestraft, oder (falls sie an ein Kriegsgericht gewiesen werden) alsdann mit den strengen Strafen des eidgenössischen Strafgesetzbuchs belegt werden.

Dieses Mißverhältniß brachte daher den Unterzeichneten schon lange zu der Ueberzeugung daß zwischen der Strafcompetenz der militärischen Obern, und dem Kriegsgerichte nothwendig eine Mittelinanz sein sollte, um diejenigen Disciplinfehler zu bestrafen, welche die Strafcompetenz der militärischen Obern übersteigen, und daß nur eigentliche Vergehen oder Verbrechen von einem Kriegsgericht beurtheilt werden sollten. Diese Mittelinanz nun wird in den Kantonen Waadt, Genf und Aargau gerade durch die Disciplin-Gerichte gebildet, und es wäre daher schon in dieser Beziehung zweckmäßig, dieses Institut auch bei uns einzuführen.

2. Allein auch abgesehen hiervon und angenommen die Corpscommandanten hätten eine höhere Strafcompetenz, als sie wirklich besitzen — so lehrt die Erfahrung daß bei Milizen die Offiziere nur höchst selten von ihrer Strafcompetenz den behörigen Gebrauch zu machen wissen, und daß, sei es nun aus Nachlässigkeit oder Schwäche häufig geringere Disciplinvergehen durchaus ungeahndet hingehen, während hingegen größere Vergehen, oder auch solche Disciplinvergehen, welche bei den Behörden mehr oder weniger Aufsehen erregen, ohne weiters dem Kriegsgericht zugewiesen werden. Ein Disciplinengericht, welches aus mehreren Personen besteht, würde hingegen weit weniger Bedenken tragen, die ihm zustehende Strafcompetenz behörig anzuwenden, und es würden auch die von demselben dictirten Strafen das Gehässige nicht haben, wie diejenigen welche bloß von einer Person dictirt werden, zumal ein Gericht immer mehr Garantie für die Unparteilichkeit darbietet als ein einzelner Offizier, welcher leicht aus Uebereilung, Zorn u. s. w., Strafen dictiren kann, welche er vielleicht nachher selbst bereut.

3. Ein dritter Hauptgrund zu Einführung von Disciplinengerichten liegt in unsrer neuen Militair-Verfassung. Bis dahin konnte ein Kriegsgericht für den ganzen Canton genügen, weil die Instruktion der

Truppen beinahe ausschließlich in der Hauptstadt vor sich gieng und nur selten anderswo größere Truppenversammlungen statt fanden, mithin auch die meisten Militairvergehen in Bern begangen wurden. Nach der neuen Militair-Organisation hingegen soll die Instruktion der Truppen in Zukunft nicht mehr ausschließlich in der Hauptstadt, sondern auch auf den Exercierplätzen der Stammquartiere, in Cantonnementen und Uebungslagern statt finden (§. 127 der Militair-Verfassung). Es ist daher nothwendig daß wenigstens in jedem Militairkreise ein Disciplinengericht aufgestellt werde, um die in demselben sich ereignenden Disciplinar-Straffälle zu untersuchen und zu bestrafen, indem sonst das in Bern befindliche Kriegsgericht allzusehr mit Geschäften überladen würde.

4. Die Aufstellung von Disciplinengerichten würde ferner nicht nur die Rechtspflege bei den Truppen sehr befördern und die Untersuchungen und Zahl der Angeklagten abkürzen, sondern es würde auch den an Ort und Stelle befindlichen Disciplinengerichten weit leichter fallen die Untersuchungen behörig zu instruiren, als dem in Bern residirenden Kriegsgerichte, welchem es beinahe unmöglich wäre, Untersuchungen über Vergehen vorzunehmen, welche in den entfernten Militairkreisen begangen wurden.

5. Endlich ist auch noch zu berücksichtigen, daß bei dieser Einrichtung die Rechtspflege bei den Truppen, nicht mehr, wie bisher, beinahe ausschließlich auf den in der Hauptstadt wohnenden Offizieren beruhen, sondern gleichmäßig auf das ganze Offizier-Corps vertheilt würde.

Der Antrag des Unterzeichneten geht demnach dahin: daß nach dem Vorbilde der in mehreren Nachbar-Kantonen bestehenden Einrichtungen, auch im Kanton Bern, einerseits in jedem der acht Militairkreise ein permanentes Disciplinengericht aufgestellt werde, welches alle in seinem Bezirke begangenen Disciplinfehler, deren Bestrafung die Competenz der betreffenden Corpschefs übersteigt, untersucht und beurtheilt, und daß anderseits für den ganzen Kanton ein permanentes Kriegsgericht niedergesetzt werde, welches alle die Competenz des Disciplinengerichts übersteigenden Verbrechen und Vergehen beurtheilt.

Zu diesem Ende hat der Unterzeichnete den beiliegenden Gesetzes-Entwurf bearbeitet, in welchem zugleich mehrere andre durch den eidgenössischen Strafcoder unbestimmt gelassene Punkte regulirt worden sind. Indem er diese Arbeit hiemit der geehrten Würdigung des Offiziersvereins unterlegt,

verbindet er damit den Antrag, daß der dahierige Projekt, insofern er mit den Ansichten des Offiziersvereins übereinstimmen sollte, mit dessen Empfehlung versehen direkt dem Großen Rathe eingesendet werden möchte.

Mit Hochachtung!

Der Stabs-Auditor,
R. Hermann, Hauptmann.

Bern den 24. Mai 1836.

Projektgesetz

über

die Organisation der Militärgerichte bei den
bernischen Kantonstruppen.

Der Große Rath w.

in Gemäßheit der ihm durch §§. 50 Nr. 18 und §. 90 erteilten Befugniß, über die Organisation, Kompetenz und Prozeßform der Kriegsgerichte gesetzliche Bestimmungen aufzustellen,

in Betrachtung,

daß nach der Militärverfassung der Republik Bern vom 14. Dezember 1835 (116) die Rechtspflege bei den bernischen Truppen im Allgemeinen nach dem eidgenössischen Militärstrafgesetzbuch gehandhabt werden soll;

Daß aber die Verhältnisse bei einer eidgenössischen Armee in Kriegszeiten, worauf jenes Gesetzbuch zunächst berechnet ist, und diejenigen bei den Kantonaltruppen in verschiedenen Beziehungen von einander abweichen;

Daß es daher nothwendig sei, die Vorschriften des eidgenössischen Strafgesetzbuches den Bedürfnissen der bernischen Kantonaltruppen anzupassen und insbesondere mit der neuen Militärorganisation in Uebereinstimmung zu setzen;

Daß sich besonders die Nothwendigkeit erzeigt habe, durch Aufstellung permanenter Militärgerichte für eine zweckmäßige und consequente Rechtspflege bei den bernischen Truppen zu sorgen —

beschließt:

1. Zufolge §. 116 der Militärverfassung der Republik Bern, soll die Kriegszucht bei den bernischen Kantonaltruppen nach dem eidgenössischen Militärstrafgesetzbuch gehandhabt werden. Demnach sollen in allen

Fällen, wo bernische Truppen im aktiven Dienste stehen, die Vorschriften jenes Strafgesetzbuchs in allen Theilen ihre volle und unbedingte Anwendung finden, insofern durch das gegenwärtige Gesetz nicht etwas anders und besonders festgesetzt wird.

3) Der militärischen Strafgerichtsbarkeit sind unterworfen, alle bernischen Militärpersonen für begangene geringe Fehler, (Disciplinefehler), grobe Fehler oder Verbrechen jeder Art, von demjenigen Zeitpunkte hinweg, wo sie bei ihren respektiven Corps eingerückt und unter die Waffen getreten sind, oder zufolge der an sie erlassenen Aufgebote sich zu ihrem respektiven Corps hätten verfügen sollen, bis zum Zeitpunkt ihrer Entlassung.

An den Exercier- und Musterungstagen, so wie bei allen Dienstverrichtungen, steht die Mannschaft von dem Augenblicke an, da sie zum Behufe des Dienstes ihre Wohnung verläßt, bis sie daselbst wieder eingetreten ist, und ihre Waffen und Montur wieder abgelegt hat, unter den Militärstrafgesetzen (§. 136 der Militärverfassung.)

3) Zur Untersuchung und Bestrafung von Verbrechen und Vergehen, welche von Militärpersonen während des Kantondienstes begangen werden, besteht ein Kriegsgericht, und zu Untersuchung und Bestrafung von Ordnungs- (Discipline-) Fehlern in jedem Militärkreise ein Disziplingericht.

4) Jeder kommandirende Offizier ist für die gute Mannszucht der ihm untergebenen Truppen verantwortlich und daher verpflichtet, je nach Gestalt der verfallenden Straffälle seine Strafkompetenz zweckmäßig zu gebrauchen, oder aber den Fall an Behörde einzuberichten, wenn derselbe diese Kompetenz übersteigt.

5) Sobald in dem Garnisonsdienste der Hauptstadt, bei einer gewöhnlichen Musterung oder bei einer kleinern oder größern Truppenbesammlung ein Verbrechen, ein grober Fehler oder Disciplinefehler begangen wird, dessen Bestrafung die Kompetenz des betreffenden Corps- oder Truppenkommandanten übersteigt, so wird derselbe unverzüglich einen unter seinem Kommando stehenden Offizier mit der Einleitung der Voruntersuchung (Präcognition) beauftragen, oder in Ermangelung eines solchen, dieselbe selbst veranstellen.

6) Zu diesem Ende soll dem betreffenden Offizier ein zweiter Offizier als Gehülfe und Zeuge, und ein Unteroffizier als Sekretär beigegeben werden, um allfällige Verhöre niederzuschreiben.

7) Der mit der Präcognition beauftragte Offizier